

**Satzung der Stadt Bernburg (Saale)**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Bernburg**  
**(Sanierungssatzung)**

Diese Fassung berücksichtigt:

Satzung	Beschlissen / Ausfertigung	Öffentliche Bekannt- machung	In Kraft getreten
Satzung der Stadt Bernburg Saale) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Bernburg vom 23.04.2001	12.04.2001 / 23.04.2001	gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 14.03.2000 durch Auslegung vom 03.05.2001 bis 23.05.2001;  Bekanntmachung zur Information vom Text, Lageplan (nicht maßstabsgerecht) und Gebietsbezeichnung im Amtsblatt für die Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 03.05.2001, Nr. 48	24.05.2001

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2001 (GVBl. LSA 2001 S. 136) und des § 142 Abs. 1 Satz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108, 1998 S. 137) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 12.04.2001 vorliegende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Das insgesamt 43 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

**Sanierungsgebiet „Altstadt“ Bernburg**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan im Maßstab 1:2000 des Stadtgebietes Bernburg abgegrenzten Flächen. Der Lageplan (entsprechend Anlage 1\*) und die Gebietsbeschreibung (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlagen beigefügt.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB, umfassendes Sanierungsverfahren, durchgeführt.

## **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Sanierungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 20.06.1996 (bekannt gemacht am 25.09.1996) außer Kraft.
- (2) Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

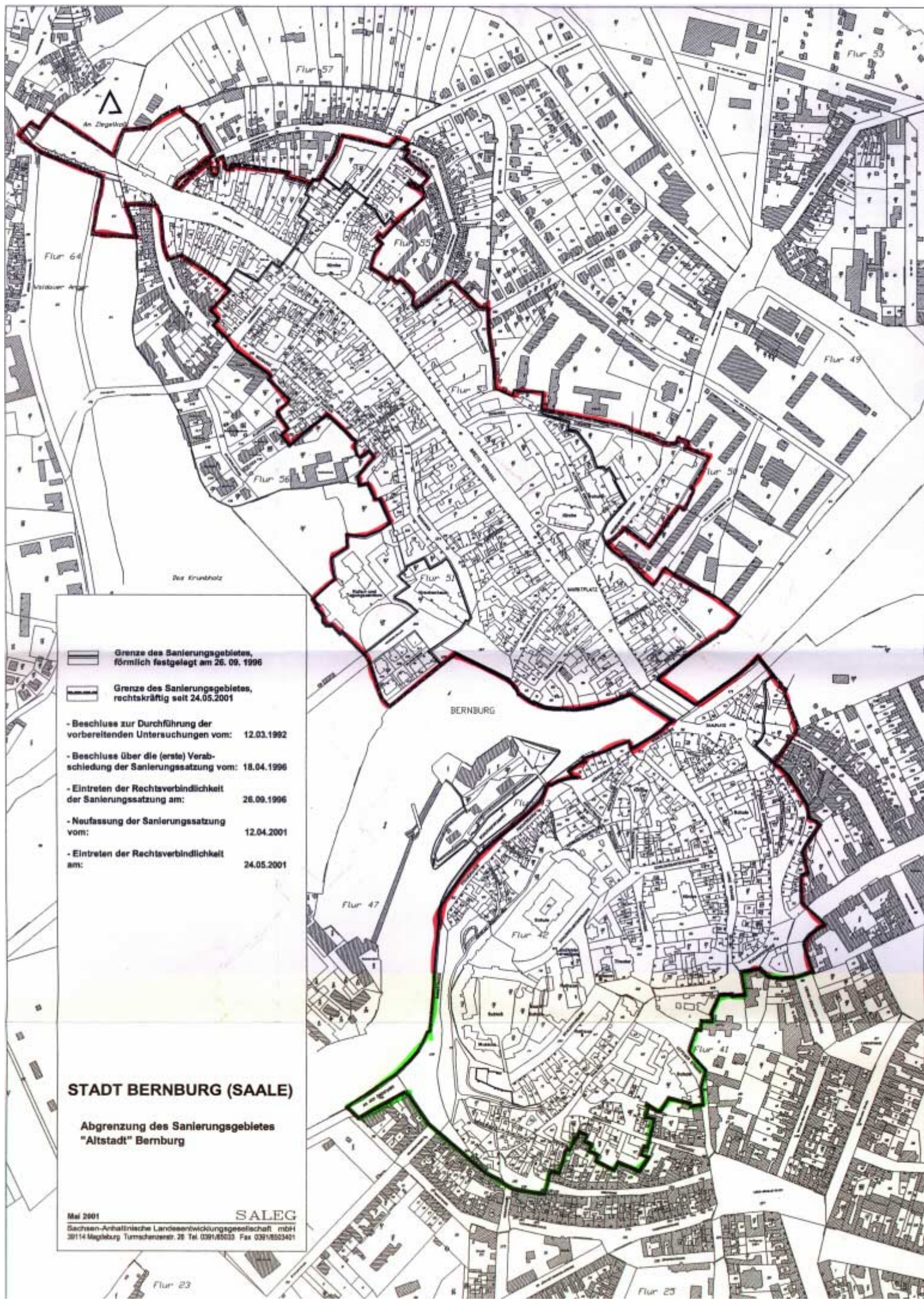
Bernburg (Saale), 23.04.2001

Rieche  
Oberbürgermeister

(Siegel)

---

\* aus technischen Gründen kann der Lageplan hier nicht maßstabsgerecht eingestellt werden. Dieser kann während der Dienststunden (Mo-Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Di 14:00 Uhr bis 18:00 und Do 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schloßstraße 11, Amt für Stadterneuerung und Stadtplanung eingesehen werden.



- Grenze des Sanierungsgebietes, förmlich festgelegt am 26. 09. 1996
- Grenze des Sanierungsgebietes, rechtskräftig seit 24.05.2001

- Beschlüsse zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen vom: 12.03.1992
- Beschlüsse über die (erste) Verabschiedung der Sanierungsatzung vom: 18.04.1996
- Eintreten der Rechtsverbindlichkeit der Sanierungsatzung am: 26.09.1996
- Neufassung der Sanierungsatzung vom: 12.04.2001
- Eintreten der Rechtsverbindlichkeit am: 24.05.2001

## STADT BERNBURG (SAALE)

Abgrenzung des Sanierungsgebietes  
"Altstadt" Bernburg

Mai 2001

**SALEG**

Sachsen-Anhaltische Landesentwicklungsgesellschaft mbH  
39114 Magdeburg Turmschloßstr. 28 Tel. 0391/85033 Fax 0391/8503401

**Sanierungsgebiet „Altstadt“ Bernburg****Anlage 2****Grenzbeschreibung**Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Ausgangspunkt für die im Uhrzeigersinn angelegte Grenzbeschreibung ist der Schnittpunkt der linksseitigen Saaleufermauer mit der südwestlichen Außenkante der Fußgängerbrücke zwischen Saalplatz und Markt.

Die Grenze entspricht der Ufermauer und verläuft in etwa Richtung West bis in Höhe der westlichen Grundstücksgrenze Solbadstraße 7a und 7 über die Krumbholzallee hinweg bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Solbadstraße 2, dieser folgend bis zum Grundstückstrennzaun und entlang dieser etwa nördlicher Grenze bis zum nord-östlichen Eckpunkt des Stadtmauerturmes.

Dann in nördlicher Richtung entlang der hinteren Grundstücksgrenzen Buschweg 11, 13, 13a, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31 sowie einschließlich der Grundstücke Klostergasse 3, 4, 5, 6a und 6b.

Der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Kloster in Richtung Nord folgend an der südlichen Grenze des Flurstückes Am Kloster 1 in Richtung West abknickend, d. h. die Flurstücke Am Klosterwinkel 1 und 3 komplett integriert, danach die Straße Am Klosterwinkel an der Stelle in Richtung Nord querend, dass der Geltungsbereich genau auf die westliche Grenze des Flurstückes Am Klosterwinkel 2 stößt. Diese Flurstücke komplett mit einbeziehend sowie auch die Flurstücke Am Kloster 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9.

Danach der Straßenbegrenzungslinie der Seegasse vor der Lernbehindertenschule in Richtung Nord bis zum Schnittpunkt der südlichen Straßenbegrenzungslinie Korngasse folgend.

An dieser Stelle die Seegasse in Richtung Ost querend und weiter entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Korngasse 22, dann nach Ost abschwendend der nördlichen Grundstücksgrenze unter Einschluss der Grundstücke Korngasse 22, 20, 18, 16, 14 folgend, entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Breite Straße 49 bis 58 verlaufend. Hier zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 28/3 bis zur Breiten Straße verlaufend. Ab dort unter Ausschluss der öffentlichen Straßenfläche der Seegasse und unter Einbeziehung der Flurstücke 2/1, 2/2 (Breite Straße 59) und der Flutbrücke bis zum Kreuzungsbereich B 187/Breite Straße führend. An der nördlichen Straßenbegrenzungslinie bis zur westlichen Grundstücksgrenze des ehem. Kammerhofes (Flurstück 1/6) verlaufend. Dieses Grundstück einschließend, die öffentliche Straßenfläche der Gartenstraße ausschließend, entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Breite Straße 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75 76 verlaufend.

Das Flurstück 59/1 einschließend, danach entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 55/1 unter Einbeziehung des Kreuzungsbereiches Gartenstraße/Nicolaistraße und der Grundstücke Gartenstraße 27a sowie Nicolaistraße 17, 16, 15, 14, 13, 12, 11 verlaufend. Danach die Grundstücksgrenzen der Grundstücke Nicolaistraße 1 und 1a umfahren, das Flurstück Breite Straße 81 wird ausschließlich der großen östlichen Gartenfläche umfahren, dann komplett die der Breiten Straße 82, 83, die Gartenstraße 1b, 2a sowie Breite Straße 85 – 89, dann die Wallstraße ab Verbindungslinie südöstliche Grundstücksgrenze Breite Straße 89 querend bis zur Außenseite der Stadtmauer Ecke Lessingstraße (nördl. Seite).

Der Stadtmauer nach Süden folgend bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Bebauung am Turmweg.

Dieser Grenze in Richtung Südosten folgend, die Zufahrt zu den Neubauten überquerend bis zur Grundstücksgrenze des sog. Hasenturmes, dieses Grundstück einschließend.

Dann entlang der südlichen Straßenbegrenzungslinie des Turmweges, die Nienburger Straße querend bis zum Nienburger Torturm. Diesen Turm und die Grundstücke Nienburger Straße

19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 einschließlich. Dann entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Nienburger Straße 25 und der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Nienburger Straße bis zur westlichen Grundstücksgrenze der Plattenbebauung an der ehemaligen Badergasse.

Dieser Grundstücksgrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zur Verlängerung der östlichen Grundstücksgrenze Nienburger Straße 13, die Straße vor eben genanntem Grundstück querend und an genannter Grenze weiter in Verlängerung bis zur Giebelwand des Gebäudes der Nienburger Straße 57.

Entlang dieses Giebels in Verlängerung weiter bis zur Saale.

Dem Saaleufer Richtung Südwesten folgend bis zur Fußgängerbrücke und sodann diese in ihrer ursprünglichen Breite folgend bis zur rechten Saalseite.

Der weitere Grenzverlauf wird im Bergstadtbereich beschrieben.

Dem Saaleufer in Richtung Nordost folgend bis. ca. in Höhe der Erbbegräbnisstätte der Familie Ummendorf, dann auf diese zuführend, und zwar auf der rückwärtigen Grundstücksgrenze des Gebäudes Saalplatz 5, dieses komplett einschließend sowie die Grundstücke der Gebäude am Saalplatz 2, 3, 4, 6 und der Wilhelmstraße 1a und 1b.

Die Wilhelmstraße in Höhe der östlichen Grundstücksgrenze der Nr. 1 querend bis zur östlichen Grundstücksgrenze der Wilhelmstraße 2a, dieses komplett einschließend. Dann entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen der Gebäude Wilhelmstraße 2a (rückwärtig) sowie Kugelweg 3, 6, 7 fortführend die Kleine Wilhelmstraße bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze Kugelweg 11.

Dann entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen Kugelweg 11, 11b, 11a, 13, 15, 17, 19 und dort die Friedensallee querend, dabei das Grundstück Friedensallee 1 einschließend.

Dann entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen in den Verlauf der Käthe-Kollwitz-Straße bis zur südlichen Grenze des Grundstückes Nr. 3. Danach die Käthe-Kollwitz-Straße rechtwinklig querend bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Komplexes Schloßstraße 1, dieses einschließend bis hin zur Schloßstraße. Danach entlang der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Schloßstraße in Richtung West, bis zur nordöstlichen Gebäudekante des Krummacherhauses. Von hier entlang der östlichen Gebäudekante Richtung Süden folgend bis zur Grundstückslinie an Seitenplatz der Leipziger Straße, weiter in Richtung Süd entlang der Westseite des Grundstückes der Schloßkirche bis zur Straßenbegrenzungslinie der Leipziger Straße.

Danach an genannte Schloßkirchengrundstücksgrenze Richtung Ost bis zum Grundstück Leipziger Straße 10.

Von dort die Leipziger Straße Richtung Süd querend bis zur nördlichen straßenseitigen Begrenzung der Leipziger Straße 5. Das Grundstück Leipziger Straße 5 einschließend entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Bebauung Saalweg 18, 20, 21, 22, 23, diese also einschließend.

Die Ringgasse überquerend einschließlich der Grundstücksgrenze der Bebauung Ringgasse 6. Danach entlang der südlichen Grundstücksgrenzlinie in der Ringgasse 6, 7, 9 in Richtung West bis zum Ende des Grundstückes Ringgasse 11. In Richtung Süd abzweigend und weiter auf der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Gebäude Ringgasse 12 und Saalweg 4, den Saalweg überquerend und entlang der östlichen Grundstückslinie des Saalweges 8 nach Süden, weiter auf der südlichen

Grundstücksgrenze Saalweg 8, entlang der östlichen Grundstücksgrenze Bärstraße 40, die Bärstraße überquerend bis zur südwestlichen Straßenbegrenzungslinie der Bärstraße, am Haus Nr. 17.

Entlang dieser Straßenbegrenzungslinie Richtung Nord-West (zur Saale) folgend, die Einmündungsbereiche der Rosenstraße und der Brunnenstraße fassend bis zur Straße An der Überfahrt.

---

Hier entlang der südlichen Straßenbegrenzungslinie bis zur nord-westlichen Grundstücksgrenze Haus Nr. 2, dann Richtung Nord bis zum Ufer der Saale die Straße querend.

Dann weiter am Saaleufer Richtung Nordost bis zur Schleuse, die südliche Schleusenmauer einschließend weiter am Saaleufer bis zur Saalebrücke (Marktbrücke) in ihrer ursprünglichen Ausdehnung (Breite) sowie die Saale zum Ausgangspunkt querend.